

zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1a EStG-E) - Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Nach dem Gesetzeswortlaut sollen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung 15 % der ursprünglichen Gebäudeanschaffungskosten übersteigen, grundsätzlich aktiviert werden. Die Begründung führt dazu aus, dass so die bisherige Regelung in den Einkommensteuer-Richtlinien (R 157 Abs. 4 EStR) aus Gründen der Rechtsvereinfachung und -sicherheit gesetzlich festgeschrieben werden soll.

Dies ist unzutreffend, da die genannte Richtlinie mit der 15 %-Grenze bisher nur eine Grenze vorgab, unter der die Finanzämter nicht gesondert auf das Vorliegen einer wesentlichen Verbesserung gegenüber dem Erwerbszeitpunkt zu prüfen hatten, ihnen dies aber auch nicht verboten. Bei Überschreiten dieser Grenze erfolgte die Prüfung grundsätzlich, musste dann aber bei fehlender wesentlicher Verbesserung nicht notwendig zu einer Aktivierung führen. Nach dem Gesetz soll die Aktivierung jetzt aber ungeprüft erfolgen.

Davon ausgehend ist die geplante Gesetzesänderung eine völlige Abkehr vom Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip. Ein Vereinfachungseffekt ist dabei nicht zu erkennen. Darüber hinaus stößt die Festschreibung der 15 %-Grenze unter dem Aspekt der Gleichbehandlung auf verfassungsrechtliche Bedenken, wenn nämlich bei unter 15 % liegenden Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen im Umkehrschluss eine Aktivierung offensichtlich auch trotz wesentlicher Verbesserung unterbleiben kann.

Die Regelung ist aus steuersystematischen Gründen abzulehnen. Das Einkommensteuerrecht knüpft herkömmlicherweise an den handelsrechtlichen Begriff der Herstellungskosten an. Das Abstellen auf eine 15%-Schwelle kann allenfalls eine verfahrensmäßige Erleichterung darstellen, darf aber nicht an die Stelle der materiellrechtlichen Abgrenzung treten.

Petitum:

Auf die vorgesehene gesetzliche Fiktion von Herstellungskosten sollte aus systematischen Gründen und zur Erzielung von Einzelfallgerechtigkeit Abstand genommen werden.

zu Artikel 1 (§ 24b EStG-E) – Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Kreditinstitute zu verpflichten, für jeden ihrer Kunden eine jährliche Aufstellung über dessen gesamte Kapitalerträge bzw. Veräußerungsgewinne zu erstellen.

Der Vorschlag war bereits im Steuervergünstigungsabbaugesetz enthalten und ist nach heftiger Kritik der Kreditwirtschaft wie auch der übrigen Wirtschaft aus guten Gründen nicht verwirklicht worden. Eine derartige umfassende Verpflichtung der Kreditinstitute zur Erteilung flächendeckender Erträgnisaufstellungen wäre nicht nur unverhältnismäßig, sondern im Hinblick auf die von der Bundesregierung ins Auge gefasste Einführung einer Abgeltungsteuer auch überflüssig.

Nach der Gesetzesbegründung soll der Vorschlag der Steuervereinfachung dienen. Dies trifft weder auf den Steuerpflichtigen noch auf die Kreditinstitute zu.

Die Erteilung einer Jahreserträgnisbescheinigung führt zu einer unverhältnismäßigen Kostenbelastung

Eine flächendeckende Verpflichtung zur Erteilung von Erträgnisaufstellungen würde annähernd 400 Mio. Kundenkonten und – depots erfassen. Sie wäre für die Kreditinstitute nicht nur mit einem immensen organisatorischen Aufwand und enormen Kosten verbunden, sondern auch mit einer weiteren vergütungslosen Indienstnahme bei der Erfüllung von Aufgaben, die ausschließlich das Verhältnis des Fiskus zu den Bürgern betreffen. Vielfach würden die Aufstellungen Sachverhalte betreffen, die im Ergebnis nicht zu einer Besteuerung führen, da die Empfänger mit ihren Kapitalerträgen bzw. Veräußerungsgewinnen innerhalb der gesetzlichen Freibeträge bzw. Freigrenzen liegen oder über eine NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungsbescheinigung) verfügen. Die vorgeschlagene Neuregelung ist bereits deshalb unverhältnismäßig. Die Kreditinstitute würden im Ergebnis verpflichtet, eine Zinsgutschrift ein zweites Mal zu bescheinigen, über die sie auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften bereits dem Kunden gegenüber abgerechnet haben.

Die vorgesehene Jahresertragnisbescheinigung liefert nicht die für die Besteuerung relevanten Daten

Die Jahresbescheinigung sieht vor, dass die Kreditinstitute die steuerlichen Bemessungsgrundlagen ermitteln und die für die Besteuerung erforderlichen Angaben erteilen.

Dies ist für die Besteuerung von Kapitalerträgen schon deshalb nicht möglich, weil den Kreditinstituten die hierfür erforderlichen Daten nicht vollständig vorliegen. Die auf Grund der bestehenden Regelungen zur Erhebung des Zinsabschlags erfassten Bemessungsgrundlagen können nicht oder nur bedingt als Grundlage herangezogen werden. So fehlt es an den erforderlichen Daten beim Depotwechsel des Kunden. Im Fall ausländischer Wertpapiere (Investmentanteile) werden steuerrelevante Daten teilweise nicht rechtzeitig, teilweise überhaupt nicht veröffentlicht. Zudem besteht bei sog. Finanzinnovationen ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen, statt der von den Kreditinstituten für Zwecke des Zinsabschlags zwingend anzuwendenden sog. Markttrendite (Differenzbetrag zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung) die Erträge nach der sog. Emissionsrendite (Effektivverzinsung der Anleihe) zu versteuern.

Viele steuerrechtliche Zweifelsfragen zu der Besteuerung der privaten Veräußerungsgeschäfte, deren Klärung eine unabdingbare Voraussetzung für die Erstellung einer aussagefähigen Bescheinigung darstellt, sind vom Gesetzgeber und von der Finanzverwaltung immer noch nicht gelöst worden. Die Klärung dieser Fragen kann aber nicht einfach auf die Kreditinstitute überwältigt werden. So hatten die Verbände der Kreditwirtschaft dem Bundesfinanzministerium im Jahre 2000 in einer umfangreichen Eingabe klärungsbedürftige Einzelfragen insbesondere im Zusammenhang mit dem Aktienerwerb auf Grund von Anleihen bzw. Optionen (z.B. Wandelanleihen, Optionsanleihen, Umtauschanleihen, Aktienanleihen) und im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Vorgänge (u.a. Kapitalerhöhungen bzw. – herabsetzung, Aktientausch, Verschmelzung, Spaltung, Umwandlungsvorgänge) sowie im Hinblick auf spezielle Geschäfte (u.a. Fremdwährungsgeschäfte, Verkauf girosammelverwahrter Wertpapiere, Verlustabzug und Freigrenze) vorgelegt. Die Tatsache, dass diese Fragen bis heute nicht geklärt sind, vielmehr die Beratungen der Finanzverwaltung nach einem zwischenzeitlich im Sommer letzten

Jahres vorgelegten Entwurf eines BMF-Schreibens derzeit noch andauern, unterstreicht die Komplexität der Materie.

Solange eine Klärung durch die Finanzverwaltung noch nicht vorliegt, ob in den angesprochenen Fällen beispielsweise überhaupt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vorliegt oder wie ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zu errechnen ist, können Kreditinstitute nicht verpflichtet werden, in einem Massenverfahren im Rahmen einer flächendeckenden Erteilung von Jahresbescheinigungen hierzu verbindliche Angaben zu machen.

Die Ausstellung einer einheitlichen Jahresbescheinigung ab 2004 ist technisch nicht möglich

Die Kreditinstitute wären technisch nicht in der Lage, einer Anforderung des Gesetzgebers nach flächendeckender Erteilung von umfassenden Jahresaufstellungen zum 1. Januar 2004 nachzukommen. Neben den o. g. rechtlichen Unsicherheiten wäre zum einen die für die Erstellung solcher zusammenfassenden Jahresbescheinigungen erforderliche Verknüpfung der Daten des Sparbereichs mit Daten aus dem Depotbereich technisch jedenfalls bei den Instituten auch mittelfristig nicht möglich, die ihre Wertpapierabwicklung nicht selbst durchführen. Zum anderen wären erhebliche organisatorische Umstellungsarbeiten notwendig, die kurzfristig nicht bewältigt werden können. Dies gilt insbesondere für Aufstellungen über Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, da bei den Kreditinstituten im Allgemeinen hierfür nicht die erforderlichen EDV-Systeme und Voraussetzungen bestehen und deren Bereitstellung erheblichen Zeitaufwand erfordern würde. Daher wäre der Kreditwirtschaft insgesamt eine rechtzeitige Umsetzung der im Gesetzentwurf enthaltenen Anforderung faktisch nicht möglich.

Zu beachten ist, dass ein Inkrafttreten der Regelung ab dem 01.01.2004 es erforderlich machen würde, alle relevanten Daten aus Geschäftsvorgängen des Jahres 2003 zunächst nachzupflegen. Z.B. müssten wegen der bestehenden Jahresfrist für private Veräußerungsgeschäfte alle Anschaffungsvorgänge ab Beginn des Jahres 2003 nacherfasst werden. Dies müsste so rechtzeitig erfolgen, dass für alle Wertpapier-Veräußerungsgeschäfte ab 01.01.2004 die korrespondierenden Anschaffungsdaten hinterlegt sind. Die verbleibende Umstellungszeit bis Ende des Jahres 2003 ist hierfür – nicht zuletzt aufgrund der ungeklärten Zweifelsfragen – viel

zu kurz bemessen. Erfahrungsgemäß benötigt eine EDV-technische Systemumstellung eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten. Im Ergebnis ist eine Systemumstellung lediglich für Anschaffungsvorgänge möglich, die erst nach dem Ablauf einer Übergangsfrist verwirklicht werden.

Die Einführung einer Abgeltungsteuer macht die Jahresbescheinigung überflüssig

Nach jüngsten Überlegungen der Bundesregierung soll ab 2005 eine Abgeltungsteuer eingeführt werden, wobei dem Vernehmen nach neben Zinsen auch Dividenden und private Wertpapierveräußerungsgeschäfte einbezogen werden sollen. Diese Pläne werden von der Kreditwirtschaft nachhaltig unterstützt. Da bei einer Abgeltungsteuer bereits eine definitive (abgeltende) Besteuerung der einbezogenen Erträge an der Quelle durch das Kreditinstitut erfolgt, wäre eine flächendeckende Verpflichtung zur Erteilung von Erträgnisaufstellungen für steuerliche Zwecke völlig überflüssig. Durch die Berücksichtigung von Nichtveranlagungs-Fällen und die Durchführung des Freistellungsverfahrens schon bei der Erhebung des abgeltenden Steuerabzugs durch die Kreditinstitute werden Steuerpflichtige künftig ihre Einnahmen aus inländischen Kapitalanlagen grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung deklarieren müssen, wenn sie nicht auf Grund besonderer Umstände ein Veranlagungswahlrecht wahrnehmen. Die Begründung des Gesetzgebers, den Steuerpflichtigen durch eine zusammenfassende Jahresbescheinigung das Ausfüllen der Erklärungsformulare KAP, AUS und SO zu erleichtern, läuft daher dann ins Leere.

Anders als im Steueränderungsgesetz 2003 war die Erteilung von Erträgnisbescheinigungen im Steuervergünstigungsabbaugesetz im Zusammenhang mit der dort vorgesehenen Einführung eines flächendeckenden Kontrollsystems vorgeschlagen worden. Der Anschein, dass mit dem jetzt wieder vorgetragenen Vorschlag letztlich „Kontrollmitteilungen durch die Hintertür“ eingeführt werden sollen, sollte nicht unnötigerweise erweckt werden. In Verbindung mit der im Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit vorgesehenen Ausweitung des Kontenabrufverfahrens (§ 24c KWG) würde ein negatives Signal gesetzt und damit das Gelingen dieses von der Kreditwirtschaft ausdrücklich unterstützten Gesetzes gefährdet, das über eine – auf den Zeitraum von Januar 2004 bis März 2005 begrenzte - pauschalierte Nachversteuerung

bisher unehrlichen Steuerbürgern den Weg zurück in die Steuerehrlichkeit ermöglichen und damit die Einführung einer Abgeltungsteuer vorbereiten soll.

Eine umfassende Abgeltungsteuer würde aber nicht nur in den meisten Fällen das Ausfüllen der Erklärungsvordrucke KAP, AUS und SO entbehrlich machen, sondern könnte diese für die verbleibenden Anwendungsfälle wegen der Vereinheitlichung der Steuertatbestände und des einheitlichen Kapitalertragsteuersatzes auch übersichtlicher und damit verständlicher machen. Erst wenn man sich hierauf konzentriert hat, sollte geprüft werden, ob für die Fälle, in denen diese Erklärungsvordrucke noch ausgefüllt werden müssen, die Notwendigkeit eines einheitlichen amtlichen Musters für eine Jahresbescheinigung gesehen wird. Wir sind bereit, für diese Fälle die Finanzverwaltung bei der Entwicklung entsprechender Muster zu unterstützen. Der Steuerpflichtige könnte dann bei seinem Kreditinstitut diese Bescheinigung in den erforderlichen Fällen beziehen und der Finanzverwaltung vorlegen. Eine gesetzliche Verpflichtung der Kreditinstitute ist hierfür nicht erforderlich.

Petition:

Die vorgeschlagene Vorschrift des § 24b EStG-E sollte ersatzlos aus dem vorliegenden Gesetzentwurf gestrichen werden.

In einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren sollte vielmehr mit Wirkung ab 2005 im Rahmen eines Gesamtkonzepts eine moderate Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte und Veräußerungsgewinne eingeführt werden.

zu Artikel 1 (§ 38 Abs. 1 Satz 2, 3 EStG-E) – Erhebung der Lohnsteuer

Der Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal „üblicherweise“ bei Zahlung von Arbeitslohn in Geld durch Dritte sollte noch einmal überdacht werden. De facto würde mit der Streichung dieses Merkmals auf jegliches nachprüfbares Zurechnungskriterium für Drittzahlungen verzichtet. Dies könnte dazu führen, dass auch in Fällen, bei denen weder ein Verursachungs- noch eine Veranlassungszusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht, eine Abführungsverpflichtung des Arbeitgebers konstruiert werden könnte. Dies steht jedoch mit dem Haftungssystem beim Lohnsteuerabzugverfahren nicht in Einklang. Dem Arbeitgeber kann nicht schlichtweg jede Lohnzahlung in Geld, die von dritter Seite erfolgt, zugerechnet werden. Die Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers stellt hierbei kein hinreichendes Korrektiv dar.

Aus der Entwurfsbegründung ist zu entnehmen, dass auch bei Geldzahlungen auf ein Zurechnungsmoment nicht verzichtet werden sollte. Dort werden beispielhaft Fälle genannt in denen der Arbeitgeber Dritte in die Abwicklung der Lohnzahlung eingeschaltet hat (z.B. Stellung des Dritten als Zahlstelle oder Vorliegen einer engen wirtschaftlichen oder tatsächlichen Verflechtung mit dem Dritten). Dieses Zurechnungsmoment sollte in der Gesetzesfassung zum Ausdruck gebracht werden. In diesem Zusammenhang wird angeregt, durch die Anführung von Regelungsbeispielen für mehr Sicherheit in der Rechtsanwendung zu sorgen.

Petitum:

Wir regen an, das Merkmal der „Mitwirkung“ auch auf § 38 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) EStG auszudehnen.

Formulierungsvorschlag:

„Der Lohnsteuer unterliegt auch der im Rahmen des Dienstverhältnisses

- 1. von einem Dritten in Form von Geld zugewendete Arbeitslohn**
- 2. von einem Dritten in Form von Sachbezügen zugewendete Arbeitslohn,**

wenn der Arbeitgeber an der Geldzuwendung oder an der Verschaffung des Sachbezugs mitgewirkt hat.“

Unter Bezugnahme auf die Neuregelung in § 38 Abs. 1 Satz 3 EStG-E regen wir an klarzustellen, dass die Abzugspflichtung des Arbeitgebers nur und erst dann besteht, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber über die Arbeitslohnzahlungen unterrichtet hat.

zu Artikel 1 (§ 38 Abs. 3a Satz 3 Nr. 2 EStG-E) – Übertragung von Lohnsteuerpflichten auf Dritte

Entgegen dem im März 2002 vorgelegten Entwurf einer Regelung zur Übertragung lohnsteuerlicher Abzugspflichten auf Dritte wird in § 38 Abs. 3a Satz 3 Nr. 2 EStG-E nunmehr gefordert, dass der Dritte den Lohn auszahlen muss. Diese Einschränkung, die dazu führt, dass eine Übertragung der lohnsteuerlichen Pflichten vom Arbeitgeber auf einen Dritten praktisch ausgeschlossen ist, halten wir für zu weitgehend. Vielmehr sollte es ausreichend sein, dass der Dritte die Lohn- und Gehaltszahlung ohne ausdrückliche Einzelentscheidung des Arbeitgebers initiiert. Dass die Zahlung anschließend von einem Bankkonto des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer überwiesen wird, sollte kein Hindernis für die Anwendung des § 38 Abs. 3a EStG-E darstellen.

Für den öffentlich-rechtlichen Sektor stellt sich die Frage, welche Folgen sich für die Auszahlungsverpflichtung des Kindergeldes ergeben. Da die geplante Neuregelung lediglich vorsieht, dass für die „das Lohnsteuerverfahren betreffenden Vorschriften“ ein Dritter an die Stelle des Arbeitgebers treten kann, bedeutet dies, dass die genannten juristischen Personen weiterhin aus ihrer Stellung als Familienkassen verpflichtet bleiben. Diese Arbeitgeber müssen mangels Übertragungsmöglichkeit das Kindergeld in einer eigenen Lohnsteuer-Anmeldung und nicht in der des Dritten absetzen. Weitere Folgen sind der Erlass von Kindergeldbescheiden durch den Arbeitgeber (Familienkasse), eine eigenständige Lohnsteueraußenprüfung beim Arbeitgeber zum Zwecke der Überprüfung der Kindergeldfestsetzungen sowie getrennte Lohnkonten für die Kindergeldprüfung durch die Finanzverwaltung. Insgesamt führt der Ausschluss der Übertragung der Pflichten der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber als Familienkassen auf Dritte dazu, dass der öffentlich-rechtliche Sektor von dem durch die Änderung des § 38 EStG-E eröffneten Wahlrechts praktisch keinen Gebrauch machen kann.

Petitum:

Die Übertragung von Lohnsteuerpflichten auf Dritte sollte nicht von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass der Dritte den Lohn an den Arbeitnehmer auszahlen muss.

zu Artikel 1 (§ 41b Abs. 1 Nr. 10 EStG-E) – Verpflegungszuschüsse u.a.

Gem. § 41b Abs. 1 Nr. 10 EStG-E ist der Arbeitgeber zukünftig verpflichtet, die nach § 3 Nr. 13 und 16 EStG steuerfrei gezahlten Verpflegungszuschüsse und Vergütungen für doppelte Haushaltsführung zu übermitteln. Der Begriff der Verpflegungszuschüsse wird in den genannten Vorschriften nicht verwendet. Da in der Praxis die steuerfreien Reisekostenvergütungen regelmäßig in einer Summe (also etwa inklusive Fahrtkostenerstattungen und Nebenkosten) gezahlt werden, wäre es einfacher, diese Gesamtkosten i.S.d. § 3 Nr. 13 und 16 EStG zu bescheinigen. Sollte sich die neue Übermittlungspflicht dagegen tatsächlich auf die ebenfalls in § 3 Nr. 13 und 16 EStG genannten „Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen“ beschränken, wäre allein zu diesem Zwecke eine - u.E. vermeidbare - Aussonderung von Kosten erforderlich.

Petition:

Es sollte klargestellt werden, dass sich die Bescheinigungspflicht auf die vergüteten Gesamtkosten bezieht.

zu Artikel 1 (§ 45 e EStG) – Umsetzung der Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 3.06.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen- EU-Zinsrichtlinie

1. Grundsätzliche Bemerkungen zur Richtlinie und deren Umsetzung

Die deutsche Kreditwirtschaft hat stets die Bestrebungen unterstützt, die Standards für die Besteuerung privater Kapitalerträge auf internationaler Ebene anzugleichen. Das Beispiel der Kapitalertragsbesteuerung in Deutschland macht deutlich, dass ein isoliertes nationales Steuerrecht dem internationalen Wettbewerb der Steuersysteme nicht standhalten kann, wenn auf Grund fehlender Harmonisierung ein internationales Steuergefälle besteht und gleichzeitig die ökonomisch gewünschte Freizügigkeit des Kapitalverkehrs aufrechterhalten bleiben soll.

Notwendig ist daher aus Sicht der Kreditwirtschaft eine Angleichung der materiellen Besteuerungsvorschriften auf diesem Gebiet, d. h. eine Vereinheitlichung des Zinsbegriffs und eine übereinstimmende Festlegung der Bemessungsgrundlage. Denn letztlich sind die materiellen Besteuerungsvorschriften entscheidend für die Steuerbelastung. Die Steuerbelastung wiederum hat unmittelbar Einfluss

- auf die Akzeptanz der Kapitalertragsbesteuerung seitens der Bürger,
- auf die Wettbewerbsbedingungen der nationalen Kapitalmärkte untereinander und des gemeinsamen EU-Finanzmarkts im Vergleich zu Drittmärkten sowie
- auf die Wettbewerbsbedingungen der einzelnen Kapitalanlagearten untereinander.

Die Richtlinie bleibt hinter diesen Erfordernissen zurück. Sie beschränkt sich auf eine Angleichung der Erfassungsmaßnahmen zur Sicherstellung eines Minimums an Besteuerung von Zinsen in der Gemeinschaft. Aber selbst insoweit geht der erzielte Kompromiss nicht weit genug.

Nach wie vor unterscheidet sich der in der Richtlinie umschriebene Zinsbegriff von dem im nationalen Recht vieler Mitgliedsstaaten. Dies gilt beispielsweise nach deutschem Steuerrecht vor allem für Investmenterträge. Aber auch so genannte innovative Anlageformen werden

vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausdrücklich ausgenommen, ohne zu definieren, worum es sich dabei im Einzelnen handeln soll. Nach deutschem Steuerrecht vermitteln jedenfalls zahlreiche unter der Bezeichnung Finanzinnovationen im Privatvermögen gehaltene Anlageprodukte Kapitalertrag, der der Einkommensteuer und dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt. Neben den ohnehin ausgenommenen Dividenden und ähnlichen Erträgen steht damit schon aus deutscher Sicht eine ganze Reihe von Anlagemöglichkeiten zur Verfügung, die aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie von vornherein ausscheiden.

Hinzu kommt, dass die Richtlinie in bestimmten Fällen nationale Wahlrechte bei der Festsetzung der melde- bzw. abzugspflichtigen Beträge vorsieht, ohne Vorgaben zu deren Ermittlung zu machen. Dies birgt unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung die Gefahr, dass sich aus einem dem Grunde und der Höhe nach nicht harmonisierten materiellen Zinsbegriff ein unterschiedlicher Erfassungsumfang ergibt. Darüber hinaus werden international tätige Banken mit dem praktischen Problem konfrontiert, in verschiedenen EU-Staaten gegebenenfalls den (anteiligen) Zinsertrag auf Grund unterschiedlicher Berechnungsmethoden ermitteln zu müssen, wobei der jeweils errechnete Zinsertrag für die materielle Besteuerung im Wohnsitzstaat regelmäßig gar nicht maßgebend sein wird.

Die Entscheidung, letztlich Kontrollmitteilungen über Zinszahlungen auf europäischer Ebene einzuführen, unterstreicht zwar die international zu beobachtende Tendenz, generell diese Form des Erfassungsinstrumentariums weiter zu entwickeln. Es bestehen allerdings erhebliche Bedenken, ob europaweite Kontrollen geeignet sind, die Steuermoral der Bürger zu verbessern. Hier hätte aus Sicht der deutschen Kreditwirtschaft das anlässlich der EU-Verhandlungen mit Drittstaaten über „äquivalente“ Zinserfassungsmaßnahmen wiederholt ins Gespräch gebrachte Modell einer europäischen Abgeltungsteuer den Vorzug verdient.

So muss festgestellt werden, dass weder mit den maßgeblichen Drittstaaten noch – wegen des unbefristeten Übergangszeitraums – innerhalb der EU ein einheitliches Konzept zur steuerlichen Erfassung von Zinsen vereinbart wurde.

Aus alledem wird deutlich, dass die vorliegende Richtlinie die bekannten Probleme der deutschen Kapitalertragsbesteuerung nicht löst. Weiterhin unterschiedliche Zinsbegriffe schränken

den Anwendungsbereich der Richtlinie ein und lassen nach wie vor große Spielräume für den internationalen Steuerwettbewerb um Kapitalanleger. Für die Bundesregierung und den deutschen Gesetzgeber besteht daher – ungeachtet des Harmonisierungsvorhabens – weiterhin dringender Handlungsbedarf, in Deutschland ein von den Bürgern akzeptiertes Kapitalertragsteuerrecht einzuführen, das zugleich dem nach wie vor scharfen Wettbewerb um international orientierte Kapitalanleger standhalten kann.

Die Pläne der Bundesregierung, in Deutschland eine umfassende Abgeltungsteuer auf private Kapitalanlagen mit einem moderaten Steuersatz einzuführen, finden deshalb ebenso unsere volle Unterstützung wie die gegenwärtigen Bemühungen, diesen Neuanfang durch Regelungen vorzubereiten, die Steuersündern den Weg zurück in die Steuerehrlichkeit erleichtern sollen.

2. Anmerkungen zu § 45 e EStG-E

Die Umsetzung der Zinsrichtlinie durch eine Rechtsverordnung erscheint aus unserer Sicht sachgerecht.

Wir begrüßen ausdrücklich den Ansatz, für die nach der Richtlinie erforderlichen Meldungen technisch an das seit Jahren bewährte Verfahren zur Übermittlung von Freistellungsauftragsdaten an das Bundesamt für Finanzen (§ 45 d EStG) anzuknüpfen.

zu Artikel 4 Nr. 3b (§ 3 Abs. 11 UStG-E) - Gesetzliche Verankerung der Leistungskommission

Ein Unternehmer, der bei der Erbringung einer Dienstleistung im eigenen Namen, aber für Rechnung Dritter tätig wird, wird im Rahmen der Leistungskommission so behandelt, als ob er diese Dienstleistung selbst erhalten und erbracht hätte. Die von ihm gegenüber dem Geschäftsherrn zivilrechtlich zu erbringende Geschäftsbesorgungsleistung wird für umsatzsteuerrechtliche Zwecke durch die dem Dritten gegenüber zu erbringende Leistung ersetzt und damit im Ergebnis die Leistungsrichtung zwischen Geschäftsherrn und Unternehmer umkehrt.

Nach der Gesetzesbegründung (S. 73, 2. Absatz) soll durch die vorgesehene Neufassung des § 3 Abs. 11 UStG „aus Gründen der Rechtssicherheit“ die Bestimmung des Art. 6 Abs. 4 6. RLEWG (Dienstleistungskommission) vollständig in nationales Recht umgesetzt werden. Ferner soll durch die geplante Neufassung im Ergebnis eine Übereinstimmung mit der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Leistungskommission hergestellt werden (grundlegend BFH vom 07.10.1999, Az. V R 79,80/98, BFH-NV 2000, 287).

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Neufassung des § 3 Abs. 11 UStG nach dem Willen des Gesetzgebers konstitutive oder lediglich deklaratorische Wirkung haben soll. Unseres Erachtens muss aus den o.g. Formulierungen in der Begründung auf eine lediglich deklaratorische Wirkung der Neuregelung geschlossen werden.

Sollte die Neufassung konstitutiv wirken, wäre nach der Inkrafttretensregelung in Art. 17 Abs. 4 erst ab dem 01.01.2004 von einer Anwendbarkeit der Leistungskommission auszugehen. Dies würde allerdings zu einem kaum nachvollziehbaren Ergebnis führen:

Da sich die Finanzverwaltung bisher weigert, die von ihr selbst als ständig bezeichnete Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nachzuvollziehen und die Urteile im Bundesteuerblatt zu veröffentlichen, wäre ein Steuerpflichtiger für bis zum 31.12.2003 erbrachte Leistungen gezwungen, den Gerichtsweg zu beschreiten, um die Rechtsfolgen der sich aus der 6. RLEWG ergebenden Leistungskommission zu erreichen. Dies ist zum Beispiel bei bestimmten Entgelten für Verwaltungsleistungen bei Treuhandkrediten der Fall, die nach der Verwaltungsauffassung umsatzsteuerpflichtig (zuletzt BMF-Schreiben vom 12.06.2003, IV D 1 – S 7160n – 2/03), nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Leistungskommission aber um-

satzsteuerfrei sind (vgl. BFH vom 28.11.2002, Az. V R 6/02, BFH-NV 2003, 517; BFH vom 10.12.2002, Az. V B 139/02, BFH-NV 2003, 519).

Petitum:

Wir halten es daher für dringend geboten, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch für die Vergangenheit eine tragfähige Lösung zu finden, um in der Praxis den für beide Seiten unergiebigsten Aufwand zu vermeiden. Vorzugswürdig ist eine gesetzliche Übergangsregelung (im Rahmen des § 27 UStG), dass die Leistungskommission auf alle noch offenen Fälle anzuwenden ist. Zumindest müsste in der Gesetzesbegründung zu Artikel 4 Nr. 3b klargestellt werden, dass es sich lediglich um eine deklaratorische Änderung handelt.

zu Artikel 4 Nr. 13 (§ 13c UStG-E) – Haftung bei der Abtretung von Forderungen

§ 13c UStG soll künftig unter bestimmten Voraussetzungen einen Haftungstatbestand und damit ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 44 AO für die Fälle begründen, in denen ein Unternehmer Kundenforderungen abtritt. Der Abtretungsempfänger soll neben dem leistenden Unternehmer die in den abgetretenen Forderungen enthaltene Umsatzsteuer schulden. Die Haftung des Abtretungsempfängers soll eintreten, soweit er die abgetretene Forderung vereinahmt hat. Somit könnte sogar die Zahlung auf eine Forderung, deren Abtretung noch gar nicht offen gelegt wurde, zur Haftung führen. Demgegenüber ist nach der Gesetzesbegründung die Haftung der Höhe nach auf die in der **eingezogenen** Forderung enthaltene Umsatzsteuer begrenzt. Wir gehen daher davon aus, dass lediglich Forderungen betroffen sind, die ein Kreditinstitut nach Offenlegung der Abtretung selbst als Forderungsgläubiger einzieht.

Grundsätzlich ist das Vorhaben des Gesetzgebers, Steuerausfällen bei der Umsatzsteuer entgegenzuwirken, zu begrüßen. Die vorgeschlagene Neuregelung des § 13c UStG ist jedoch aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Unbillige Verlagerung des Ausfallrisikos der Umsatzsteuer auf den Abtretungsempfänger

Durch die Begründung eines Haftungstatbestandes des Abtretungsempfängers wird auch das Ausfallrisiko der Umsatzsteuer auf diesen verlagert. Da der Abtretungsempfänger aber im Regelfall keinen Einblick in die finanzielle Lage des die Forderung abtretenden Unternehmers hat, werden ihm indirekt Prüfungspflichten auferlegt, um die Höhe des Ausfallrisikos und damit seiner Inanspruchnahme mittels Haftungsbescheid zu ermitteln. Dies ist praktisch nicht möglich. Die neue Haftungsnorm stellt daher für den Abtretungsempfänger eine enorme wirtschaftliche Belastung dar. Er haftet für Umstände, die er nicht zu vertreten hat und nicht beeinflussen kann, und die darüber hinaus für ihn nicht einmal ersichtlich sind.

2. Sachwidrige Verlagerung des Insolvenzrisikos auf den Abtretungsempfänger

Im Insolvenzfall steht die Neuregelung des § 13c UStG im eklatanten Widerspruch zur Intention des neuen Insolvenzrechts:

Das Insolvenzrisiko wird auf den Abtretungsempfänger übertragen und damit ein Vorrecht des Fiskus geschaffen, was gerade durch das neue Insolvenzrecht abgeschafft wurde. Zudem führt die Stellung des Abtretungsempfängers als Haftungsschuldner im Insolvenzverfahren dazu, dass diesem auf unbestimmte Zeit unklar ist, ob und in welchem Umfang er in Anspruch genommen wird. Dadurch verzögert sich die Abwicklung von Insolvenzverfahren, was dem Gesetzeszweck der Insolvenzordnung widerspricht. Außerdem führt die unklare Situation des Abtretungsempfängers zu weiteren Prüfungspflichten und damit zu Mehraufwand auf Seiten des Insolvenzverwalters und folglich zu einem Kostenanstieg, der zu Lasten der Masse geht. Die Zahl der masselosen Insolvenzen wird damit zunehmen. Das steht ebenfalls nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetzeszweck der Insolvenzordnung.

3. Gefährdung der Kreditversorgung des Mittelstandes

Die Abtretung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zur Sicherung von Kreditforderungen zählt zu den wichtigsten Kreditsicherungsinstrumenten gerade des Mittelstandes. Durch die Haftung des Abtretungsempfängers für nicht abgeführte Umsatzsteuer erhöht sich das Kreditrisiko eines Kreditinstitutes, welches eine Sicherungszession als Sicherheit anerkennt, um 16 % Umsatzsteuer. Dieses zusätzliche Risiko muss durch Stellung weiterer Sicherheiten oder durch eine Kürzung der Kreditlinien berücksichtigt werden. Die ohnehin angespannte Kreditversorgung des Mittelstandes würde durch die Neuregelung des § 13c UStG daher in erheblichem Maße beeinträchtigt. Weitere Insolvenzen, der Verlust von Arbeitsplätzen und durch Insolvenzen bedingte weitere Steuerausfälle wären die Folge.

4. Die Regelung konterkariert die Bestrebungen der Bundesregierung zur Förderung der True-Sale-Initiative

Die Bundesregierung ist seit langem bestrebt, das in Deutschland bislang im Vergleich zu anderen europäischen Ländern weniger entwickelte Kapitalmarktsegment der True-Sale-Verbriefungstransaktionen zu fördern. Ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Beseitigung gewerbesteuerlicher Hemmnisse in Gestalt der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen im Rahmen des Kleinunternehmerförderungsgesetzes durch Ausdehnung der Regelung des § 19 GewStDV auf Zweckgesellschaften, die die Verbriefung von Kreditforderungen vornehmen. Die Gewerbesteuer war bislang als im internationalen Wettbewerb belastender Kostenfaktor bei einer True-Sale-Verbriefung zu berücksichtigen, der ein wesentliches Hindernis für die Ansiedlung von Zweckgesellschaften im Inland bildete.

Damit ein zukunfts- und wettbewerbsfähiger Verbriefungsmarkt am deutschen Finanzplatz entstehen kann, dürfen jetzt keine neuen Hürden aufgestellt werden, wie dies durch die Neuregelung des § 13c UStG geschehen soll. Da bei der Ausplatzierung des Kreditrisikos im Wege einer True-Sale-Transaktion nicht nur die Kreditforderung als solche auf die das Kreditrisiko übernehmende Zweckgesellschaft übertragen wird, sondern auch die regelmäßig für die Kreditforderung bestellten Sicherheiten mit übergehen (§ 401 BGB), wird die Kostenbelastung der Zweckgesellschaft aus einer potentiellen umsatzsteuerlichen Inanspruchnahme so hoch, dass bei wirtschaftlicher und kaufmännischer Betrachtung diese Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Um die Bestrebungen der Bundesregierung zur Förderung der True-Sale-Initiative zu unterstützen, ist die Neuregelung des § 13c UStG ersatzlos zu streichen.

Petitum:

Aus den vorgenannten Gründen fordern wir die ersatzlose Streichung des § 13c UStG-E.

zu Artikel 4 Nr. 14 (§ 14 UStG-E) - Ausstellung von Rechnungen

1. Zu § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG-E: Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG ist ein Unternehmer für Leistungen an einen anderen Unternehmer stets verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Diese Regelung findet auch Anwendung, wenn über eine steuerfreie Leistung abgerechnet wird. Demgegenüber sieht Art. 22 Abs. 3 a), der hier umzusetzenden 6. RLEWG die Möglichkeit vor, bei nach Art. 13

6. RLEWG steuerbefreiten Umsätzen auf die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung zu verzichten.

Da der Leistungsempfänger von steuerfreien Leistungen keine Rechnung benötigt, weil ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, bitten wir, bei steuerbefreiten Umsätzen das Wahlrecht des Art. 22 Abs. 3 a) der Richtlinie dahingehend auszuüben, dass auf die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (das heißt, eine Abrechnung, die alle in § 14 Abs. 4 UStG genannten Merkmale enthält) verzichtet wird. Dies würde nicht nur für die Kreditwirtschaft, sondern für alle Unternehmer, die im Wesentlichen steuerbefreite Umsätze ausführen, den Aufwand erheblich verringern, ohne dass Missbrauch oder andere Umgehungen und damit eine Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens zu befürchten wären. Bei der Abrechnung über eine umsatzsteuerfreie Leistung entfällt der eigentliche Grund für die Ausstellung einer Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne, nämlich die Ermöglichung des Vorsteuerabzuges beim Leistungsempfänger. Eine unternehmerfreundliche Ausübung des Wahlrechts wäre auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau bzw. zur Verhinderung weiteren Bürokratieaufbaus. Dieses Ziel verfolgt die Bundesregierung in der „Initiative Bürokratieabbau“ unter Federführung des Bundesministeriums des Inneren nachdrücklich. Im Übrigen würde damit eine ggf. bestehende zivilrechtliche Verpflichtung zur Erteilung einer nicht an die strengen umsatzsteuerlichen Vorgaben gebundenen Abrechnung unberührt bleiben, so dass auch für die Kunden keine Nachteile zu befürchten sind.

Petitum:

Wir bitten daher, bei umsatzsteuerfreien Umsätzen auf die Pflicht zur Erstellung einer Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne zu verzichten.

2. Zu § 14 Abs. 3 UStG-E: Auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen

Nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UStG sollen zukünftig Rechnungen auf elektronischem Wege übermittelt werden können, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit oder ohne Anbieterakkreditierung versehen sind oder dies im Wege des elektronischen Datenaustauschs (EDI) geschieht. Damit wird erfreulicherweise eine weitere Möglichkeit der elektronischen Übermittlung in das deutsche Umsatzsteuerrecht eingeführt. Trotzdem setzt die Übermittlung im elektronischen Datenaustausch auch weiterhin die Übersendung einer papierhaften zusammenfassenden Rechnung oder einer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Rechnung voraus. Damit werden leider nicht alle Möglichkeiten, die die sog. Rechnungsrichtlinie bietet, genutzt. Denn Art. 22 Abs. 3 c) 6. RLEWG lässt in diesem Zusammenhang neben den o.g. Möglichkeiten vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten eine elektronische Übermittlung von Rechnungen auch **auf andere Weise** zu. Für die Kreditwirtschaft ist z.B. die Möglichkeit der Anerkennung eines auf möglichst unkomplizierte Weise elektronisch übermittelten Kontoauszuges als Rechnung im Sinne des § 14 UStG (sofern dieser eine Abrechnung der Bank gegenüber Kunden für von ihr erbrachte Leistungen enthält) von großer Bedeutung. Es ist den (Unternehmer)Kunden im Rahmen des immer häufiger praktizierten Homebanking nur schwer zu vermitteln, dass eine einfache und rationelle elektronische Zurverfügungstellung von Kontoauszügen, welche gleichzeitig Abrechnungen im Sinne des § 14 UStG enthalten, nur unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich sein soll oder zusätzlich eine papierhafte Versendung durch das Kreditinstitut erforderlich ist.

Letzterem könnte zum Beispiel durch eine Ergänzung der Regelung in § 14 Abs. 6 UStG Rechnung getragen werden, indem die Möglichkeit geschaffen wird, durch Rechtsverordnung festzulegen, in welchen Fällen und auf welchen elektronischen Wegen eine elektronische Abrechnung auch über die in § 14 Abs. 3 UStG genannten Fälle hinaus übermittelt werden kann. Die Echtheit und Unversehrtheit des Inhalts einer Rechnung kann unseres Erachtens in einem Maße, wie dies bei einer papierhaft erteilten Rechnung der Fall ist, auch durch technisch weniger aufwendige Maßnahmen in einem ausreichenden Umfang sichergestellt werden. Zum Beispiel könnten Kontenabrechnungen im Rahmen des Homebanking als pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden. Zumindest für die Abrechnung von umsatzsteuerfreien Umsätzen

sollten Erleichterungen geschaffen werden, da Missbrauchsmöglichkeiten durch nicht gerechtfertigten Vorsteuerabzug etc. hier entfallen.

Petition:

Wir bitten daher, entsprechend den Vorgaben der Rechnungsrichtlinie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung auch auf anderen elektronischen Wegen übermittelter Rechnungen zu schaffen.

3. Zu § 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG-E: Angabe der Steuernummer

Nach Art. 22 Abs. 3b) 6. RLEWG soll eine Rechnung regelmäßig die Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers beinhalten, nicht die Steuernummer (wie dies derzeit nach § 14 Abs. 1a) UStG vorgesehen ist). In Art. 22 Abs. 9 e) 6. RLEWG ist allerdings als Alternative vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten bei Steuerpflichtigen, die keine Umsätze im Sinne des Art. 22 Abs. 4 c) 6. RLEWG ausführen, auch auf die Steuerregisternummer zurückgreifen können, soweit diesen Steuerpflichtigen keine Umsatzsteueridentifikationsnummer zugewiesen wurde. Aus unserer Sicht ist die grundsätzliche Verpflichtung zur Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer langfristig der richtige Weg um den Erfordernissen einer schnellen Überprüfbarkeit und des Europäischen Binnenmarktes Rechnung zu tragen. Nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG ist die Angabe der Steuernummer aber offensichtlich als dauerhafte Lösung vorgesehen. Dies ist aus unserer Sicht kein befriedigendes Ergebnis.

Die Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer bietet gegenüber der Steuernummer eine Reihe von Vorteilen. Sie kann von der Finanzverwaltung bzw. dem Rechnungsempfänger ohne großen Aufwand überprüft werden und ist unternehmensbezogen, unabhängig vom Sitzort des Unternehmens. Die vielfach in den Medien geäußerten Bedenken gegen die Offenbarung der Steuernummer als „Schlüssel“ zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses durch unbefugte Dritte, existieren hier nicht. Es sollte daher nach einer Übergangszeit die Steuernummer einheitlich –auch für Leistungen im Inland- durch die Umsatzsteueridentifikationsnummer ersetzt werden. Auf jeden Fall vermieden werden muss aber eine parallele Angabe beider Merkmale z.B. durch eine generelle Aufrechterhaltung der Regelung in § 14 Abs. 1a) UStG.

Petitum:

Wir bitten, die Angabe der Steuernummer generell durch das Erfordernis zur Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer zu ersetzen.

4. Zu § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG-E: Fortlaufende Rechnungsnummer

Nach § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG muss eine Rechnung mit einer fortlaufenden Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer), versehen sein. Weitere Ausführungen zu Einzelheiten der praktischen Umsetzung dieser Anforderung enthält der Entwurf nicht. So bleiben grundlegende Fragen offen, die von Seiten des Gesetzgebers z.B. im Rahmen der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung bzw. von Seiten der Finanzverwaltung durch erläuternde BMF-Schreiben vor der Umsetzung in der Praxis beantwortet werden müssen. Wegen der zeitlichen Nähe der voraussichtlichen Verabschiedung des Gesetzes und dem Inkrafttreten der Regelung zum 01.01.2004 ist zu befürchten, dass die offenen Fragen nicht rechtzeitig gelöst werden können. Wir erlauben uns daher auf folgende Aspekte hinzuweisen (so auch bereits Stellungnahme zur Umsetzung der sog. Rechnungsrichtlinie, Schreiben der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände an das Bundesministerium der Finanzen vom 29.04.2003 und Stellungnahme des ZKA zum Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2003 gegenüber dem BMF, Schreiben vom 11.08.2003):

a) Die Einführung einer fortlaufenden Rechnungsnummer wird vor allem in größeren Kreditinstituten bzw. Unternehmen zu Schwierigkeiten führen, da häufig keine zentrale Rechnungserstellung erfolgt. Im Rahmen einer dezentralen Organisation werden Rechnungen z.B. von jedem Leistungsbereich erstellt. Darüber hinaus erfolgt die Rechnungserstellung bisher sowohl maschinell (= EDV-technisch, z.B. bei Konto- oder Kreditabrechnungen, Münzverkauf usw.) als auch – vor allem in kleineren Kreditinstituten bzw. in bestimmten Geschäftsfeldern – im Einzelfall noch manuell (z.B. bei der Sicherheitenverwertung, dem Verkauf von Werbeartikeln, Mietabrechnungen usw.). Bei der Vielzahl der bei Kreditinstituten abgewickelten Geschäftsabläufe ist eine ausschließlich zentrale Rechnungserstellung nicht realisierbar.

Es stellt sich daher die Frage, ob in einem Unternehmen mehrere fortlaufende Nummernreihen vergeben werden können. Die Überprüfbarkeit der Rechnungserstellung bliebe auch bei einem auf mehrere Abrechnungsstellen verteilten System (z.B. nach Abteilungen oder Geschäftsstellen) erhalten. Des Weiteren geht in diesem Zusammenhang aus der Regelung z.B. nicht hervor, ob eine Vergabe alphanumerischer Nummern möglich ist, die bestimmten Unternehmensteilen verbindlich und für die Finanzbehörden nachvollziehbar zugeordnet werden.

b) Unklar bleibt, auf welchen Zeitraum sich die einmalige Vergabe der fortlaufenden Nummer bezieht (Voranmeldungszeitraum, Kalenderjahr, Existenz des Unternehmens?).

c) Darüber hinaus wird auch in den Fällen des Outsourcing die Vergabe einer fortlaufenden Nummer für sämtliche von einem Unternehmen erstellten Rechnungen nicht möglich sein, wenn das Auslagerungsunternehmen auch die Abrechnung gegenüber den Kunden übernimmt, aber keine Vernetzung mit der übrigen Buchhaltung des outsourcenden Unternehmens besteht. Ähnliche Probleme stellen sich in Gutschriftsfällen, in denen der Leistungsempfänger die Abrechnung mit offenem Umsatzsteuerausweis erteilt, wenn die fortlaufende Nummer in das System des leistenden Unternehmers integriert und zuvor abgefragt werden müsste.

Hier erlaubt unseres Erachtens die zweite Alternative in Art. 22 Abs. 9 d) 6. RLEWG, wonach Erleichterungen bei der Rechnungserstellung möglich sind, wenn sich die Einhaltung aller Verpflichtungen aufgrund der technischen Bedingungen der Erstellung schwierig gestaltet, im Hinblick auf die oben dargelegten Abläufe durchaus, im Wege einer entsprechenden gesetzgeberischen Umsetzung bzw. durch Verwaltungsregelung unnötigen Aufwand bei den Kreditinstituten bzw. der gesamten Wirtschaft zu vermeiden.

Petitum:

Wir bitten den Gesetzgeber, auf eine baldmögliche Klärung der Zweifelsfragen hinzuwirken.

5. Zu § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG-E: Aufteilung des Entgelts auf einzelne Steuerbefreiungen

Gem. § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG muss jede Rechnung das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung enthalten. Unseres Erachtens ist Art. 22 Abs. 3 b) 8. Spiegelstrich 6. RLEWG, der die Angabe der Besteuerungsgrundlage für jeden Steuersatz oder Befreiung verlangt, im Zusammenhang mit dem 11. Spiegelstrich, der einen bloßen Hinweis auf die Steuerbefreiung für ausreichend erklärt, dahingehend zu lesen, dass in der Rechnung folgende Positionen genannt werden müssen:

- Die dem Regelsteuersatz unterliegenden Entgelte,
- die dem bzw. den ermäßigten Steuersätzen unterliegenden Entgelte
sowie
- die steuerbefreiten Entgelte jeweils in einer Gesamtposition.

Müssten die Entgelte nach einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt werden, würde dies einen unzumutbaren Aufwand darstellen, weil Kreditinstitute eine Vielzahl umsatzsteuerfreier Umsätze tätigen, die häufig nicht eindeutig bzw. unstreitig der einen oder anderen Befreiungsvorschrift zugeordnet werden können. Zudem ist nach § 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG bei steuerfreien Lieferungen oder sonstigen Leistungen ein Hinweis darauf, dass für diese eine Steuerbefreiung gilt, erforderlich. Wir verstehen diesen Passus so, dass entsprechend unserem bisherigen Verständnis auch in Zukunft ein allgemeiner Hinweis auf die Steuerfreiheit der Leistung genügt, ohne dass eine konkrete Vorschrift des Umsatzsteuergesetzes oder der 6. RLEWG genannt werden müsste. Die durch diesen begrüßenswerten, wirtschaftsfreundlichen Gebrauch eines Wahlrechtes der Rechnungsrichtlinie erreichte Arbeitserleichterung würde durch § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG-E in der jetzigen Form konterkariert.

Petitum:

Wir bitten daher, § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG-E so zu formulieren, dass die Bemessungsgrundlage für alle steuerfreien Umsätze in einer Summe angegeben werden kann.

6. Zu Artikel 4 Nr. 14 (§ 14 UStG-E) allgemein – Notwendigkeit von Übergangsregelungen

Nicht nur die Kreditwirtschaft benötigt angesichts der Tatsache, dass der endgültige Gesetzestext aller Voraussicht nach erst kurz vor Jahresende 2003 feststehen wird und die Abstimmung der erwähnten Zweifelsfragen auch nicht vor diesem Zeitpunkt zu erwarten ist, einen über den 01.01.2004 hinausreichenden Zeitraum, um zunächst den betroffenen Kreditinstituten, Rechenzentralen usw. die neue Rechtslage vermitteln zu können und die EDV an die neuen Erfordernisse der Rechnungserstellung anzupassen.

Wegen der technisch erforderlichen Modifikationen ist es für die Kreditwirtschaft unmöglich, die neuen Erfordernisse zum 01.01.2004 umzusetzen. Eine EDV-technische Umsetzung benötigt regelmäßig eine erhebliche Vorlaufzeit. Änderungen können nicht willkürlich durch tägliches Anpassen der Programme, sondern nur in größeren Zeitabständen durch Releasewechsel in das bestehende System integriert werden. Nach der Gesetzesbegründung (S. 42) soll das Steuersystem an aktuellen Anforderungen und Standards wie z.B. der Informationstechnologie ausgerichtet werden. Dies erfordert jedoch zumutbare Vorlaufzeiten für die Steuerpflichtigen, welche der aktuelle Zeitplan nicht vorsieht, obwohl dem Gesetzgeber das Erfordernis der Umsetzung der Richtlinie 2001/115/EG des Rates bereits seit Ende 2001 bekannt war.

Abgesehen hiervon hat sich aus der bisherigen Diskussion dieses Punktes ergeben, dass eine gesetzliche Regelung in Bezug auf ein späteres Inkrafttreten der Neuregelungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie nicht richtlinienkonform möglich ist. Durch die vorgesehene Verschärfung bei den Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs würde dies bei strikter Anwendung des Gesetzestextes ab 01.01.2004 bei den umsatzsteuerpflichtigen Leistungen bedeuten, dass für einen gewissen Zeitraum den unternehmerischen Leistungsempfängern der Vorsteuerabzug versagt werden würde. Alle Wirtschaftsbeteiligten sind daher darauf angewiesen, dass im Rahmen einer durch Verwaltungserlass zu gewährenden Billigkeitsregelung ein Zeitraum festgelegt wird, in dem es nicht beanstandet wird, wenn die Rechnungen nur die bis zum 31.12.2003 benötigten Merkmale enthalten bzw. noch nicht alle Anforderungen, die durch die Umsetzung der Richtlinie hinzugekommen sind, erfüllen. Wegen des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs bei der Umsetzung halten wir einen Zeitraum von mehreren Monaten, mindestens bis zum 30.06.2004 für erforderlich. Um Planungssicherheit zu erreichen, haben sich die kre-

Eingabe des Zentralen Kreditausschusses vom 09.10.2003
zum Steueränderungsgesetz 2003 an den Bundestags-Finanzausschuss

ditwirtschaftlichen Spitzenverbände mit Schreiben vom 15.09.2003 an das Bundesministerium der Finanzen gewandt und dieses Petitum vorgetragen (so auch bereits im vorgenannten Schreiben vom 29.04.2003 und in der Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Referentenentwurf des Steueränderungsgesetzes vom 11.08.2003).

Petitum:

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn unser Anliegen auch von Seiten des Gesetzgebers Unterstützung finden würde.

zu Artikel 4 Nr. 17 (§ 14c UStG-E) - Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

1. Zu § 14c Abs. 1 Satz 3: Regeln für die Rückgängigmachung der Option

In § 14c Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG wird für den Fall des unrichtigen Steuerausweises in einer Rechnung generell die bisherige Regelung hierzu in § 14 Abs. 2 UStG übernommen. Weist der Unternehmer demnach einen höheren Umsatzsteuerbetrag aus, als er nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes schuldet, schuldet er den Mehrbetrag bis zur Berichtigung der Rechnung. Wird die Rechnung gegenüber dem Leistungsempfänger berichtigt, entfällt die Steuerschuld, aber auch ein eventuell geltend gemachter Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger. Weitere verfahrensrechtliche Voraussetzungen werden nicht genannt. Es ist aber durch den Verweis in § 14c Abs. 1 Satz 3 vorgesehen, bei der Rückgängigmachung der Option dieselben Verfahrensregeln zur Anwendung zu bringen wie beim unberechtigten Steuerausweis (§ 14c Abs. 2 Satz 3ff), also in den Fällen, die derzeit im § 14 Abs. 3 UStG geregelt sind. Das heißt, dass bei der Rückgängigmachung des Verzichts auf die Steuerbefreiung für den Fall, dass eine Rechnung im Sinne des § 14 UStG mit offenem Umsatzsteuerausweis erteilt wurde, die Berichtigung vom Zeitpunkt und vom Umfang her von der „Genehmigung“ des Finanzamtes abhängen soll (hierzu im Einzelnen nachfolgend unter 2.).

Bisher werden die Fälle des Steuerausweises bei umsatzsteuerfreien Leistungen generell dem Bereich des § 14 Abs. 2 UStG zugeordnet (Sölch/Ringleb, § 14 UStG, Rdnr. 120 m.w.Nw.; Abschn. 189 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UStR). Hierzu gehören auch die Fälle des Steuerausweises nach Rückgängigmachung der Option (vgl. BFH vom 01.02.2001, Az. V R 23/00, BStBl. II 2003, 673).

Für die demgegenüber beabsichtigte Verschärfung der Rechtslage gibt es keine systematische oder sonstige Grundlage. Auch der Gesetzesbegründung (S. 84) ist hierzu nichts zu entnehmen. Bei der Rückgängigmachung der Option geht es um einen Steuerbetrag, der bis zu diesem Zeitpunkt zu Recht in einer Rechnung ausgewiesen wurde. Erst mit der Rückgängigmachung entfällt rückwirkend die Steuerpflicht und es wird ein Steuerbetrag für eine steuerfreie Leistung ausgewiesen. Beim unberechtigten Steuerausweis sind jedoch zu keinem Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Umsatzsteuerausweis gegeben und ein als Vorsteuer abziehbarer Umsatzsteuerbetrag liegt nicht vor. Die vorgesehene Zuordnung der Rückgängigmachung der Option zu den Fällen des unberechtigten Steuerausweises ist daher unsystematisch. Sie würde

sich durch die verfahrensmäßige Verzögerung bis zur Zustimmung der Finanzverwaltung und den damit verbundenen Liquiditätsverlust nachteilig auf die betroffenen Unternehmer auswirken.

Petition:

Wir bitten daher, die Fälle der Rückgängigmachung der Option wie bisher dem Bereich des unrichtigen Steuerausweises und den damit verbundenen Korrekturmöglichkeiten zuzuordnen.

2. Zu § 14c Abs. 2: Unberechtigter Umsatzsteuerausweis

Erfreulicherweise wird beabsichtigt, die Rechtsprechung des EuGH zur Korrektur bei unberechtigtem Steuerausweis umzusetzen und dadurch Unsicherheiten in der Praxis zu beseitigen. Nach § 14 c Abs. 2 S. 5 UStG ist die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrages beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen und nach dessen Zustimmung in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 UStG für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt wurde. Die gesonderte schriftliche Beantragung der Berichtigung erscheint uns allerdings als unnötige bürokratische Maßnahme. Durch entsprechende eindeutige Angaben in den Umsatzsteuervoranmeldungen könnte auch erreicht werden, dass solche Berichtigungen offen gelegt werden und die Finanzverwaltung die Möglichkeit zur Überprüfung erhält. Dies würde den Vorgang für den Unternehmer auch praktischer und nachvollziehbarer gestalten, als ein gesondertes schriftliches Antragsverfahren. Zumindest sollte eine Kleinbetragsgrenze für die schriftliche Beantragung eingeführt werden, da nach der jetzigen Entwurfsfassung betragsunabhängig dieses aufwendige Verfahren erforderlich wäre.

Petition:

Wir bitten daher, die vorgenannte Vereinfachung des Verfahrens zur Berichtigung von Rechnungen mit unberechtigt ausgewiesener Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

zu Artikel 4 Nr. 18 a) aa) (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG-E) - Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Zukünftig soll der Vorsteuerabzug von vollständigen und richtigen Angaben in der Rechnung abhängig sein. Fehlt eine der notwendigen Angaben oder ist diese unrichtig, ist der Vorsteuerabzug zu versagen. Letzterer soll also erst mit dem Zugang einer vollständigen oder berichtigten Rechnung geltend gemacht werden können.

Diese Verschärfung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug steht nicht im Einklang mit Art. 18 Abs. 1 der 6. RLEWG. Danach muss der Steuerpflichtige, um das Recht auf Vorsteuerabzug ausüben zu können, eine nach Art. 22 Abs. 3 der 6. RLEWG ausgestellte Rechnung besitzen. Die Vorschriften der 6. RLEWG sehen allerdings nicht vor, dass die Rechnungsangaben inhaltlich richtig sein müssen. Zudem ist die inhaltliche Überprüfung der einzelnen Rechnungsangaben seitens des Rechnungsempfängers gar nicht möglich. So kann der Rechnungsempfänger nicht nachvollziehen, ob die vom Finanzamt erteilte Steuernummer korrekt ist, ob der Rechnungsaussteller das korrekte Ausstellungsdatum auf der Rechnung angegeben hat oder ob sein System sicherstellt, dass auf der Rechnung eine fortlaufende Nummer angegeben ist, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben ist.

Der Verwaltungsaufwand zur Rechnungsprüfung würde sich erheblich erhöhen, um die Gefahr der Versagung des Vorsteuerabzuges zu minimieren. Wirtschaftlich betrachtet würde diese Regelung sogar massive Liquiditätsprobleme bis hin zu Insolvenzen auslösen, wenn Rechnungen nicht bezahlt werden, solange nicht sichergestellt ist, dass alle Rechnungsangaben inhaltlich korrekt sind.

Hinzu kommt, dass nach § 31 Abs. 5 UStDV-E (Art. 5 Nr. 2) fehlende oder unzutreffende Angaben nur noch durch ein neues Dokument, welches sich eindeutig auf die fehlerhafte Rechnung bezieht, nachgeholt werden können. Hierdurch entsteht ein zusätzlicher erheblicher Verwaltungsaufwand für den Rechnungsempfänger, der sich um den Erhalt dieses Dokuments beim Leistenden bemühen muss. Wir bitten daher, den Passus „und die Rechnungsangaben vollständig und richtig sind“ zu streichen.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, auch weiterhin Erleichterungen vorzusehen, wie sie derzeit z.B. in den Umsatzsteuerrichtlinien existieren (Abschn. 202 Abs. 3 Satz 6 UStR, falsche Angaben über die Menge der gelieferten Gegenstände oder den Zeitpunkt des Umsatzes). Das Fehlen des Hinweises auf die Steuerbefreiung nach § 14 Abs. 4 Nr.8-E dürfte zwar in den

meisten Fällen für einen Vorsteuerabzug nicht von Bedeutung sein, gerade im Bereich der Finanzdienstleistungen ist aber eine Abrechnung über teilweise steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze möglich. Hier ist es aus unserer Sicht nicht angemessen, diesen Hinweis nachholen zu müssen, um den Vorsteuerabzug für die steuerpflichtigen Umsätze zu ermöglichen.

Petition:

Wir bitten daher, die Anforderungen an eine den Vorsteuerabzug ermöglichende Rechnung nicht über den jetzigen Stand hinaus auszudehnen.

zu Artikel 4 Nr. 18 d) (§ 15 Abs. 4 UStG-E) - Aufteilung von Vorsteuern mittels Umsatzschlüssel

Nach § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG soll die Aufteilung von Vorsteuern nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen und denjenigen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, nur noch subsidiär als wirtschaftlicher Zurechnungsmaßstab verwendet werden können. Nach der Gesetzesbegründung (S. 86) soll damit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes begegnet werden, die nach Auffassung der Entwurfsverfasser insbesondere bei der Herstellung von gemischt genutzten Gebäuden zu unzutreffenden Ergebnissen führt und Probleme im Bereich des § 15a UStG verursacht. Diese Intention geht aus der Gesetzesfassung nicht eindeutig hervor.

Petitum:

§ 15 Abs. 4 Satz 3 UStG-E sollte dahingehend klarer gefasst werden, dass sich die Neuregelung nur auf den Vorsteuerabzug aus gemischt genutzten Gebäuden beschränkt.

zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 33 UStDV-E) - Rechnungen über Kleinbeträge

Nach § 33 UStDV ist bei Rechnungen über Kleinbeträge vorgesehen, dass auch die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer angegeben werden muss. Dies wird mit dem auch im Bereich der Kleinbetragsrechnungen um sich greifenden Steuerbetrug begründet. Ob dies zutreffend ist, erscheint aus unserer Sicht fraglich. Aus Sicht der Kreditwirtschaft, die meistens umsatzsteuerfreie Leistungen erbringt, ist es wünschenswert, entsprechend der bisherigen Vereinfachungsregelung im BMF-Schreiben vom 28.06.2002 (IV B 7 – S 7280 – 151/02) bei umsatzsteuerfreien Leistungen auf die Angabe der Steuernummer zumindest bei Kleinbetragsrechnungen zu verzichten. Ebenso ist der Hinweis auf die Umsatzsteuerbefreiung entbehrlich. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Rechnungsrichtlinie erlaubt, bei bestimmten steuerbefreiten Umsätzen ganz von der Rechnungsstellung abzusehen. Es würde auch einen nennenswerten Beitrag zur Steuervereinfachung darstellen, wenn der seit geraumer Zeit unveränderte Grenzwert von 100 Euro (vormals 200 DM) entsprechend der Preis- und damit Umsatzentwicklung nach oben angepasst würde.

Petitum:

Wir bitten daher, von einer Angabe der Steuernummer auf Kleinbetragsrechnungen abzusehen und die Kleinbetragsgrenze den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes) – Umsatzsteuerliche Organschaft / Outsourcing / Asset-Backed Securities

Auch wenn diese Themen bisher keinen Niederschlag im Gesetzentwurf gefunden haben bzw. nicht zwangsläufig nur auf gesetzgeberischem Wege zu lösen sind, möchten wir diese kurz ansprechen. Da zu den mit dem Gesetzentwurf primär verfolgten allgemeinen Zielsetzungen die Anpassung des Umsatzsteuerrechtes an das Gemeinschaftsrecht und die Modernisierung und Vereinfachung der Besteuerungspraxis gehört, stehen sie unseres Erachtens in engem sachlichen Zusammenhang mit diesen Zielsetzungen. Diese Themen beschäftigen die Kreditwirtschaft seit Jahren und gewinnen in der täglichen Praxis mehr und mehr an Bedeutung, ohne dass es bisher gelungen wäre eine zufrieden stellende Lösung zu finden. Eine Lösung dieser Problemfelder würde die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland nachhaltig stärken.

1. Umsatzsteuerliche Organschaft

Die umsatzsteuerliche Organschaft ist vor dem Hintergrund der fundamentalen Umbrüche im Bankensektor von erheblicher Bedeutung. Um dem wachsenden Kostendruck begegnen zu können und damit wettbewerbsfähig zu bleiben sind Kreditinstitute gezwungen, verstärkt Teilleistungen auszugliedern. Aus Universal- werden Spezialbanken, die sich auf einzelne Teile der Wertschöpfungskette konzentrieren. So werden Synergieeffekte erzielt und können Leistungen effizienter und kostengünstiger erbracht werden.

Durch die Trennung der Wertschöpfungskette kann es passieren, dass aus bisher steuerfreien Leistungen künftig (teilweise) steuerpflichtige Leistungen werden. Diese steuerpflichtigen Leistungen werden im Regelfall gegenüber der Muttergesellschaft erbracht und fließen in deren umsatzsteuerfreie Leistungen gegenüber ihren Kunden ein, so dass sie die vom ausgliederten Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen kann. Die im unternehmerischen Bereich grundsätzlich gewinnneutrale Umsatzsteuer wird damit bei Kreditinstituten – anders als bei anderen uneingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen – zum zusätzlichen Kostenfaktor, wodurch sich die angestrebte Kostenreduzierung weitgehend aufhebt.

Dieses negative Ergebnis lässt sich durch die Herstellung einer umsatzsteuerlichen Organshaft vermeiden, indem zwischen den Organgesellschaften und dem Organträger kein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch mehr vorliegt. Mit ihrer Hilfe können wettbewerbsverzerrende und systemfremde Mehrbelastungen ausgeschlossen werden.

Nach deutschem Recht (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG) sind die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organshaft jedoch sehr restriktiv. Sie setzt nach dem Gesamtbild der Verhältnisse eine finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische **Eingliederung** in das Unternehmen des Organträgers voraus. Die 6. Umsatzsteuerrichtlinie verlangt in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 hingegen lediglich gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische **Beziehungen** für das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organshaft. Davon ausgehend sehen einzelne EU-Mitgliedstaaten im Vergleich zu Deutschland eine Bildung von Organschaften unter erleichterten Voraussetzungen vor. Daraus können sich nicht unerhebliche steuerlich bedingte Wettbewerbsverzerrungen und Standortnachteile ergeben.

Nicht zuletzt unter Wettbewerbsaspekten ist es daher dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber entsprechende Erleichterungen zur Bildung umsatzsteuerlicher Organschaften gegenüber dem Status quo schafft, zumindest aber die Voraussetzungen der Organschaft richtlinienkonform der Formulierung in der 6. Umsatzsteuerrichtlinie angleicht.

Petitum:

Wir bitten daher, im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens eine Angleichung der deutschen Regelungen über die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organshaft an die Vorgaben der 6. Umsatzsteuerrichtlinie vorzunehmen.

2. Outsourcing / Asset-Backed-Securities

a) Outsourcing

In den letzten Jahrzehnten ist die Kreditwirtschaft aus betriebswirtschaftlichen Gründen mehr und mehr dazu übergegangen bestimmte betriebliche Abläufe auf Dritte auszulagern. Ein die Kreditwirtschaft in diesem Zusammenhang seit Jahren beschäftigendes Problem –die umsatz-

steuerliche Behandlung der Leistungen der Rechenzentralen und Zahlungsverkehrsgesellschaften- ist ein Beispiel für die Schwierigkeiten das deutsche Umsatzsteuerrecht richtlinienkonform auszugestalten. Bereits im Jahre 1997 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass auch eine durch Outsourcing entstandene Rechenzentrale umsatzsteuerfreie Leistungen im Zahlungs- und Überweisungsverkehr usw. erbringen kann (EuGH vom 15.06.1997, Rs. C-2/95, UR 1998, 64). Die Grundsätze dieses Urteils wurden in weiteren Urteilen bestätigt (EuGH vom 08.03.2001, Rs. C-240/99, UR 2001, 157 und vom 13.12.2001, Rs. C-253/00, UR 2002, 84). Obwohl die Kreditwirtschaft mehrfach in detaillierten Ausarbeitungen versucht hat, den Anwendungsbereich dieser Rechtsprechung im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zu klären, weigern sich diese –unter Verkennung wesentlicher Sachverhaltselemente- bis heute beharrlich, einen konstruktiven Dialog zu diesem Thema zu führen (vgl. BMF-Schreiben vom 30.05.2000, DStR 2000, 1059). Einziger Ausweg für die Kreditwirtschaft scheint die Führung von Musterprozessen zu sein, um letztendlich eine richtlinienkonforme Besteuerung in Deutschland zu erreichen (z.B. Urteil des FG Brandenburg vom 24.01.2003 die Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen einer Zahlungsverkehrsgesellschaft bestätigend, Az. 1 K 1097/01, Az. NZB: V B 46/03, KÖSDI 8/2003, S. 13830; weitere Verfahren sind anhängig; für den Bereich der Rechenzentralen FG München, Az. 14 K 5039/02). Ein positiver Abschluss dieser Musterverfahren kann sich noch über Jahre hinziehen und die Kreditwirtschaft mit unnötigen Kosten belasten. Das vorstehend dargestellte Problem ist nicht nur auf die durch Outsourcing entstandenen Rechenzentralen beschränkt, sondern tritt allgemein immer dann auf, wenn ein Unternehmer sich zur Erbringung umsatzsteuerfreier Leistungen gegenüber seinen Kunden der Hilfe eines weiteren Unternehmers bedient (vgl. die Diskussion um die Umsatzsteuerfreiheit ausgelagerter Tätigkeiten bei der Verwaltung von Sondervermögen im Rahmen der Beratungen zum Investmentmodernisierungsgesetz). Wir würden es sehr begrüßen, wenn der Gesetzgeber die Kreditwirtschaft in ihrem Bemühen für eine Angleichung des deutschen Umsatzsteuerrechtes an europäische Vorgaben unterstützen und so zur Vermeidung jahrelanger Rechtsstreitigkeiten beitragen würde.

b) Asset-Backed-Securities

Der Gesetzgeber hat mit dem Kleinunternehmerförderungsgesetz erst kürzlich die gewerbesteuerlichen Hindernisse für eine Ansiedlung der Zweckgesellschaften im Inland, welche die-

se Transaktionen durchführen, weitgehend aus dem Weg geräumt. Bislang sind aber auch umsatzsteuerliche Fragen in Zusammenhang mit ABS-Transaktionen ungeklärt und stehen der Verwirklichung des vorgenannten Zieles entgegen. ABS-Transaktionen sind durch die stille Abtretung von Forderungen mit Übernahme des Ausfallrisikos (true sale) durch den Forderungskäufer gekennzeichnet, wobei das Forderungsmanagement auch nach der Abtretung weiterhin vom Forderungsverkäufer vorgenommen wird. Die umsatzsteuerliche Behandlung dieses Forderungsmanagements bedarf einer rechtssicheren Regelung. Nur wenn die Umsatzsteuerfreiheit dieser Leistung gewährleistet ist, wird die Umsatzsteuer nicht zum zusätzlichen Kostenfaktor. Die Zweckgesellschaft, welche durch die Verbriefung der abgetretenen Forderungen und die Veräußerung der Papiere selbst umsatzsteuerfreie Leistungen erbringt, könnte ihr möglicherweise für das Forderungsmanagement durch den Forderungsverkäufer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen.

Wie sich anlässlich der Beratungen im Bundestagsfinanzausschuss zum Entwurf des Kleinunternehmerförderungsgesetzes herausgestellt hat, bedarf es zur Klärung dieser Frage nicht zwingend einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Vielmehr könnte durch eine entsprechende Verwaltungsregelung klargestellt werden, dass keine Umsatzsteuer ausgelöst wird. Zu diesem Zweck wird sich der Zentrale Kreditausschuss kurzfristig an das Bundesministerium der Finanzen wenden. Da Rechtssicherheit auch in umsatzsteuerlicher Hinsicht zur Verwirklichung des politischen Ziels der Ansiedlung von Zweckgesellschaften im Inland und damit der Stärkung des Finanzplatzes Deutschland unerlässlich ist, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn auch der Gesetzgeber dieses Ziel positiv begleiten würde.

zu Artikel 7 Nr. 2a (§§ 139a – 139c AO-E) – Identifikationsmerkmal

Die Einführung einheitlicher Identifikationsmerkmale für steuerliche Zwecke wird von der Kreditwirtschaft grundsätzlich als Beitrag zur Vereinfachung und rationelleren Gestaltung des Besteuerungsverfahrens begrüßt. Insbesondere durch die Zusammenführung mit weiteren (steuerlichen) Nummernsystemen (Umsatzsteueridentifikationsnummer, Betriebsnummer etc.) könnte dieser Effekt noch wesentlich gesteigert werden.

Die umfangreiche Datenerfassung bei der Vergabe und Pflege von Identifikationsnummern wird vor dem Hintergrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) von uns allerdings kritisch betrachtet. Darüber hinaus bestehen erhebliche Bedenken, ob die umfangreiche Datensammlung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Einklang gebracht werden kann und dem Verhältnismäßigkeitsgebot genügt. Eine genauere Prüfung wird dadurch erschwert, dass es sich bei der vorgesehenen Regelung nur um einen gesetzlichen Rahmen handelt, der zukünftig noch durch etliche ergänzende Vorschriften ausgefüllt werden müsste und für außersteuerliche Zwecke geöffnet werden kann. Aus den genannten Gründen muss daher sichergestellt sein, dass die Verwendung des Identifikationsmerkmals nur zu steuerlichen Zwecken durch die hiermit befassten (Finanz-) Behörden zulässig ist und eine darüber hinausgehende Verwendung durch andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen ausgeschlossen wird.

Das grundsätzlich verfolgswerte Vorhaben bedarf einer gründlichen fachlichen Diskussion im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens. Hierzu gehört insbesondere eine Abstimmung der Neuregelungen mit den Datenschutzaufsichtsbehörden und eine klare Abgrenzung des Verwendungszwecks der erhobenen Daten. Insofern verweisen wir auf unsere in dieser Hinsicht bereits in der Stellungnahme vom 11.08.2003 zum Referentenentwurf dieses Gesetzes geäußerten Bedenken. Diesen Bedenken trägt auch die jetzige Formulierung des Gesetzes nicht ausreichend Rechnung.

Petitum:

Die Kreditwirtschaft fordert den Gesetzgeber auf, die Einführung von Identifikationsmerkmalen nur nach umfassender fachlicher Prüfung und ausschließlich für steuerliche Zwecke vorzusehen.